

Ausgabe 7/2023 vom 31. März 2023

## Geänderter Referentenentwurf zum Pflegerunterstützungs- und Entlastungsgesetz (PUEG)

### Schlichtung bei Tarifverhandlungen im öffentlichen Dienst



#### Geänderter Referentenentwurf zum Pflegerunterstützungs- und Entlastungsgesetz (PUEG)

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hat mit Bearbeitungsstand vom 24.03.2023 einen nach der ersten Ressortabstimmung aktualisierten Referentenentwurf zum Pflegeunterstützungs- und Entlastungsgesetz (PUEG) vorgelegt. Wir hatten Sie in unserem letzten Newsticker über die ausführliche Stellungnahme des bpa zum PUEG informiert. Nachdem die vorgesehene Kabinettsberatung des aktualisierten Referentenentwurfs für diese Woche nicht zustande kam, wird diese frühestmöglich am 05.04.2023 stattfinden.

Da der eigentliche Anlass für die Vorlage des Gesetzentwurfs zum jetzigen Zeitpunkt die Umsetzung des Bundesverfassungsgerichtsurteils zur Beitragsdifferenzierung nach Kinderanzahl ist, wird aktuell auch diskutiert, nur die Erhöhung und Differenzierung der Beiträge zur Sozialen Pflegeversicherung einzubringen. Dann würden die pflegespezifischen Regelungen und damit auch die unten beschriebene Klarstellung voraussichtlich erst im Rahmen einer umfassenden Pflegestrukturereform wieder aufgerufen.

Immerhin wurde im aktualisierten Referentenentwurf in einem um die Absätze 2a und 2b ergänzten § 82c Elftes Sozialgesetzbuch (SGB XI) eine Klarstellung zur Wirtschaftlichkeit von Personalaufwendungen für Beschäftigte, die keine Leistungen der Pflege oder Betreuung von Pflegebedürftigen erbringen, aufgenommen. Danach soll zukünftig folgendes gelten: Für Pflegeeinrichtungen, die sich an einen Tarifvertrag oder an kirchliche Arbeitsrechtsregelungen anlehnen, wird die Berücksichtigung der prospektiven Personalaufwendungen bei der Vergütungsvereinbarung vereinfacht, da auch eine Entlohnung des nicht-pflegerischen Personals gemäß dem maßgeblichen Tarifwerks nicht als unwirtschaftlich abgelehnt werden kann. Für Pflegeeinrichtungen, die nach den Vorgaben des regional üblichen Entlohnungsniveaus entlohnen (sogenannte Durchschnittsanwender) wird klargestellt, dass hinsichtlich der Personalaufwendungen für Beschäftigte im nicht-pflegerischen Bereich die allgemeinen Bemessungsgrundsätze gemäß § 84 SGB XI im stationären und gemäß § 89 SGB XI im ambulanten Bereich gelten sollen. Für durchschnittsanwendende Einrichtungen können



daher die AVR-Entlohnungstabellen des bpa AGV, die ebenfalls eine Eingruppierung und Einstufung aller Beschäftigten des Pflegebetriebes vorsehen, eine Hilfestellung bei der betriebsumfassenden Etablierung einer Entlohnungsstruktur und dessen Refinanzierung bieten.

In der Gesetzesbegründung wird das BMG zudem verpflichtet, bis zum 31.05.2024 Empfehlungen für eine stabile und dauerhafte Finanzierung der sozialen Pflegeversicherung vorzulegen.

Über den weiteren Verlauf der Beratungen werden wir Sie auf dem Laufenden halten.

### **Schlichtung bei Tarifverhandlungen im öffentlichen Dienst**

Die Tarifverhandlungen im öffentlichen Dienst sind nach dreitägigen Verhandlungen Mittwochnacht vorerst gescheitert. Während die Verdi nach wie vor 10,5 Prozent bzw. einen Mindestbetrag von 500 Euro fordert, lag zuletzt ein Angebot der öffentlichen Arbeitgeber von Bund und Kommunen in Höhe von 8 Prozent Entgelterhöhung bzw. ein Mindestbetrag von 300 Euro sowie eine Einmalzahlung (steuer- und abgabenfreier Inflationsausgleich) in Höhe von 3000 Euro auf dem Tisch.

Während die Verdi eine Laufzeit von 12 Monaten forderte, boten die Arbeitgeber eine deutlich längere Laufzeit von 27 Monaten an. Auch wenn es aus Verhandlungskreisen hieß, dass sich beide Tarifpartner in der Laufzeitfrage aufeinander zubewegten, passten am Ende die verhandelten Laufzeiten aus Sicht der Verdi nicht mit den angebotenen Steigerungen zusammen. Deshalb ließen Verdi (und Deutscher Beamtenbund) die Verhandlungen scheitern. Die Arbeitgeberseite hat unmittelbar darauf die Schlichtung angerufen.

Das Schlichtungsverfahren im öffentlichen Dienst läuft nach festen Regeln. Die Schlichtungskommission besteht aus 26 Mitgliedern (13 Arbeitgeber, 13 Arbeitnehmer). Die Schlichtungsverhandlungen müssen innerhalb von sechs Werktagen abgeschlossen werden. Sofern keine Einigung in der Schlichtung erzielt wird, kommt es zur Mehrheitsentscheidung. Die entscheidende Stimme hat dabei in dieser Tarifrunde der Vorsitzende der Arbeitnehmerseite (Diese Stimmgewichtung wechselt alternierend von Tarifrunde zu Tarifrunde). Nach Übersendung des Schlichtungsergebnisses müssen die Tarifverhandlungen innerhalb von drei Tagen wieder aufgenommen werden. Während der Schlichtung besteht Friedenspflicht. Die Schlichtung gilt als gescheitert, wenn die Tarifparteien sich nicht auf das (ggf. modifizierte) Schlichtungsergebnis verständigen. Im Falle des Scheiterns der Schlichtung drohen flächendeckende Streiks.

Die Verdi hat nach eigenen Angaben in den vergangenen Wochen 70.000 Neumitglieder gewonnen. Das scheint deren Streikbereitschaft deutlich zu erhöhen.

Unabhängig vom konkreten Abschluss ist der TVÖD für die Pflege seit Einführung der Tariftreuerregelung von noch höherer Relevanz. Ob direkt für Tarifanlehner, die sich an dem TVÖD orientieren oder indirekt für diejenigen Einrichtungen und Dienste, für die das durchschnittliche regionale Entgelt maßgebend ist. Natürlich werden die Abschlüsse im TVÖD unmittelbar in die im Herbst neu zu veröffentlichten Durchschnittswerte einfließen. Mittelbar werden sie zudem auch die

voraussichtlich im ersten Halbjahr 2023 stattfindenden Verhandlungsrunden für den DRK-Reformtarifvertrag, mehrere AWO-Tarifverträge und die AVR der Caritas beeinflussen, die wiederum die Durchschnittswerte erhöhen werden.

Wir halten Sie über den Fortgang der TVÖD-Tarifrunde auf dem Laufenden. .

bpa Arbeitgeberverband e.V.  
Friedrichstr. 147  
10117 Berlin  
[presse@bpa-arbeitgeberverband.de](mailto:presse@bpa-arbeitgeberverband.de)



© 2022 bpa Arbeitgeberverband e.V.

Mauris commodo massa tortor, u [sit amet, consectetur adipiscing](#) Nunc fermentum neque quam, sodales eleifend elit imperdiet vitae. Aliquam id euismod nulla. Suspendisse imperdiet, sem et sollicitudin egestas, urna nunc auctor massa, vulputate pharetra mi odio nec tortor. Ut ultricies massa viverra quis.